

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1175/2018	
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 12.07.2018	TOP	
Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.07.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	07.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	23.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	28.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	29.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Anhörung	29.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	29.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	30.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	04.09.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	05.09.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	05.09.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	06.09.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	07.09.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	11.09.2018	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.11.2018	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	14.11.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.11.2018	Ö
Betreff: 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2017			
Mainz, 19. Juli 2018			
gez. Ebling			
Michael Ebling Oberbürgermeister			

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2017, zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Den in der 11. Satzungsänderung enthaltenen Änderungen der Straßenreinigungssatzung voranzustellen ist, dass das zugrundeliegende Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz am 16. Mai 2001 vom Stadtrat einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 mit großer Mehrheit erneut bestätigt wurde.

Durch Änderungsatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich – wie zuletzt mit Satzung vom 21. Juli 2016 – umgesetzt.

Gegen diesen Satzungsbeschluss des Stadtrates zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Sitzung am 12. Juli 2016 hatte der Ortsbeirat Mainz-Marienborn Klage beim Verwaltungsgericht Mainz eingereicht. In dem Verwaltungsrechtsstreit wegen Kommunalverfassungsrechts hat das Verwaltungsgericht die Klage mit Urteil vom 21. Februar 2018 abgewiesen und hierzu ausgeführt:

„... Der Beklagte hat mit dem Beschluss vom 12. Juli 2016 über die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) nicht das Mitwirkungsrecht bzw. Zustimmungsrecht des klagenden Ortsbeirates aus § 17 des Auseinandersetzungsvertrages vom 2. Juni 1969 verletzt. Die Änderung der Straßenreinigungssatzung in Bezug auf im Ortsteil Mainz-Marienborn gelegene Straßen durch den Stadtratsbeschluss durfte auch ohne Zustimmung des Klägers vorgenommen werden. Soweit der Kläger zur Begründung seiner Rechtsansicht auf § 17 des Auseinandersetzungsvertrages abstellt, wird übersehen, dass diese Regelung gegenstandslos geworden ist, weil das ihr zugrundeliegende Straßenreinigungsrecht der früheren Ortsgemeinde in der Zwischenzeit längst untergegangen ist. ...“

Das Urteil (Aktz.: 3 K 359/17.MZ) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 9. Mai 2018 unter Drucksache Nr. 0561/2018, TOP 39, zur Kenntnis genommen.

Die Zulassung der Berufung wurde nicht beantragt, das Urteil ist damit inzwischen rechtskräftig.

Das Straßenreinigungskonzept sieht insbesondere vor, dass alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und somit von den Anwohnern gereinigt werden sollen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses, das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten soll grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - stadtweit - gelten; somit also auch in den Stadtteilen, in denen bisher die sogenannte Anliegerreinigung praktiziert wurde und mithin auch bezüglich dem im Stadtteil Mainz-Marienborn gelegenen aktuellen Baugebiet „Ma 15 Hinter den Wiesen“.

Dieses Verfahren regelt damit eindeutig, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleiben soll; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufgenommen werden.

In einem Neubaugebiet, da nicht über lange Zeit gewachsen, herrschen andere Strukturen als in den „traditionellen, herkömmlichen Gebieten“, bei denen die Straßenreinigung schon seit jeher durch die Anlieger durchgeführt wird, auch dann, wenn das Neubaugebiet am (Feld-)Rand eines solchen Stadtteils errichtet wird. Allein der Umstand, dass das eine Neubaugebiet in einem Stadtteil errichtet wird, in welchem die städtische Straßenreinigung bislang nicht vertreten ist und das andere Neubaugebiet in einem Stadtteil errichtet wird, in welchem die Straßenreinigung durch die Stadt schon vertreten ist, rechtfertigt daher nicht eine unterschiedliche Behandlung. Grund für die Beibehaltung der Anliegerreinigung in bestimmten Gebieten ist vielmehr, die dort schon lange Zeit vorherrschende (Bevölkerungs-) Struktur und auch das gewachsene Selbstverständnis der Anlieger, dass sie ihre Straße eigenhändig und selbst reinigen. In Neubaugebieten existiert diese gewachsene Struktur jedoch gerade nicht. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung zwischen Neubaugebieten ist daher nicht ersichtlich; das bereits genannte Straßenreinigungskonzept trägt dieses Prüfergebnis.

Nach § 17 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz obliegt grundsätzlich der Gemeinde die Reinigungspflicht. Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßer Prüfung der Zumutbarkeit dem Anlieger die Reinigungspflicht übertragen; ein Anspruch des Anliegers auf Durchführung der Reinigung in Eigenleistung besteht jedoch nicht. Bedingt durch die Grenzen der Übertragbarkeit der Straßenreinigungspflicht unter den Aspekten der Zumutbarkeit (insbesondere anhaltend hohes Verkehrsaufkommen) und der praktischen Durchführbarkeit auf die Anlieger wird deutlich, dass die Stadt nicht der Verpflichtung unterliegt, die gesamte Straßenreinigung entweder selbst oder in Gänze durch die Anwohner vornehmen zu lassen. Allerdings müssen analog Artikel 3 des Grundgesetzes Differenzierungen im Straßenreinigungskonzept sachlich begründet und dürfen nicht willkürlich sein.

Hierzu kann dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 11. Mai 2016 (Aktz.: 3 K 643/15.MZ) detailliert entnommen werden, dass der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz keine rechtlichen Bedenken begegnen. Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreits war insbesondere die Verfahrensweise bei der Aufnahme von neu gewidmeten Straßen in Neubaugebieten in die städtische Reinigung. Zwischenzeitlich wurde auch die Zulassung der Berufung gegen das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichtes vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 (Aktz.: 6 A 10563/16.OVG) abgelehnt.

Zum anderen sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten – soweit noch nicht geregelt – in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2017, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A

2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Hierzu zählen die Neubaugebiete:

- „F 87 Finthen West“ in Mainz-Finthen,
- „G 140, 124 Am Großen Sand – Wohnquartier Ost“ in Mainz-Gonsenheim (das Plangebiet ist bereits größtenteils in die städtische Reinigung einbezogen),
- „Le 2 Nino-Erné-Straße“ in Mainz-Lerchenberg,
- „M 94 An der Wieslücke“ in Mainz-Mombach und
- „Ma 15 Hinter den Wiesen“ in Mainz-Marienborn.

Die Neubaugebiete „M 94“ und „Ma 15“ können komplett in die städtische Straßenreinigung einbezogen werden, in den übrigen Neubaugebieten sind derzeit noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gleichsam sieht der Satzungsentwurf die Einbeziehung der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Dementsprechend sind nachfolgende Straßen in den Teil A des als Anlage zur Satzung geführten Straßenverzeichnisses neu aufzunehmen bzw. der Reinigungsumfang neu zu regeln:

- „Obere Austraße“ (nunmehr ohne Einschränkung) in der Neustadt,
- „Elly-Beinhorn-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang Hechtsheimer Straße 29 um den Parkplatz herum bis einschließlich in Höhe Haus-Nr. 16“ in der Reinigungsklasse 31 und
- „Elly-Beinhorn-Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang Hechtsheimer Straße 29 um den Parkplatz herum bis einschließlich in Höhe Haus-Nr. 16“ in der Reinigungsklasse 61 (He 115 Nördlich des Henkackerweges) in der Oberstadt und in Mainz-Hechtsheim,
- „Athener Allee, nur nördliche Schleife von Haus-Nr. 2 - 19 bzw. 20 und der nördliche Geh- und Radweg von Ludwig-Erhard-Straße bis einschließlich Haus-Nr. 19“ (He 116 Wirtschaftspark Mainz-Süd),
- „Barcelona-Allee“ (aufgrund der fortschreitenden Bebauung nunmehr ohne Einschränkung),
- „Eindhoven-Allee, von Barcelona-Allee bis Florenz-Allee, Fahrbahn und nur westlicher Gehweg“ und
- „Florenz-Allee, von Eindhoven-Allee bis Ludwig-Erhard-Straße, Fahrbahn und nur südlicher Gehweg“ (He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum) in Mainz-Hechtsheim.

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfes die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung zumeist auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen, insbesondere der städtischen Wohn- und Verbindungswege sowie von Parkplatzflächen in den Stadtteilen (vgl. im Entwurf unter 1.2 „Am Müllerwald, Verbindungsweg entlang Haus-Nr. 28 ...“ bzw. „Kapellenstraße, ... einschließlich Parkplatz gegenüber Haus-Nr. 37 – 39“). In der Regel sollten jedoch insbesondere die weiteren Wege in der Reinigung durch die Anlieger verbleiben und sind demzufolge in das Straßenverzeichnis Teil B aufzunehmen.

Daneben wurden Änderungen aufgrund von heutigen Straßenbezeichnungen im Straßenverzeichnis erforderlich (z. B. „Am Alten Kerbeplatz“, bisher unter der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Müllerwald“ geführt).

Außerdem wurde die öffentliche Verkehrsfläche „Hopfengarten“, für die nunmehr eine Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgängerzone“ verfügt wurde, von der Reinigungsklasse 13 (Anliegerstraße) in die Reinigungsklasse 53 (Fußgängerzone) eingeordnet. Der diesbezügliche Gebührensatz (Jahresgebühr/Frontmeter) reduziert sich somit von 24,30 € auf 18,90 €.

Darüber hinaus regelt der Satzungsentwurf die Erhöhung der Reinigungshäufigkeit im Bereich „Bonifaziusplatz“ / „Bonifaziusstraße“ / „Erthalstraße“. Die derzeitige zweimalige Reinigung pro Woche entspricht nicht mehr dem typischen Verschmutzungsgrad und dem damit einhergehenden Säuberungsbedürfnis der besagten öffentlichen Verkehrsflächen. Vor dem rechtlichen Hintergrund, dass die Straßenreinigungshäufigkeit vom Satzungsgeber so zu wählen ist, dass es nur in extremen Ausnahmefällen einer Sonderreinigung bedarf und im Interesse eines sauberen Stadtbildes (in Bahnhofsnähe) wird eine Reinigung von dreimal in der Woche (Reinigungsklasse 13) vorgeschlagen.

Im Vorfeld der Behandlung in den Ortsbeiräten ist beabsichtigt, die jeweiligen Änderungen in den Stadtteilen mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie ggf. mit Vertretern der Ortsbeiratsfraktionen, soweit erforderlich und gewünscht, zu erörtern.

Die Bekanntmachung der Satzung wird mit folgendem Hinweis verbunden:

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird jeweils eine „Bereinigte Fassung“ des vollständigen Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B erstellt, die beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unter

Telefon: 12 4180
Telefax: 12 3801
E-Mail: entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
Homepage: www.eb-mainz.de / Straßenreinigung / Zuständigkeiten / Straßenverzeichnis Teil A bzw. Teil B

erhältlich bzw. im Internet einzusehen ist oder heruntergeladen werden kann.

Im Weiteren sollen die von der Satzungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer, Zustellungsbevollmächtigte und Verwalter ein individuelles Informationsschreiben erhalten.

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2017, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 11. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

3. Alternativen

keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 11. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt. Eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren ist nicht erforderlich.

Anlage: Entwurf der 11. Änderungssatzung